

**Gesetz vom 05. Juni 2019, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 – LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 47 Abs. 4k wird folgender Abs. 4l eingefügt:*

„(4l) Für das Kalenderjahr 2019 ist die in § 717a Abs. 1 und 2 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtpensionseinkommen einer Person die Summe aller im Dezember 2018 nach diesem Gesetz und allfälliger weiterer nach landesgesetzlichen Vorschriften gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2019 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge umfasst. Bei einer Erhöhung nach § 717a Abs. 1 Z 4 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist § 717a Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden.“

*2. Dem § 117 wird folgender Abs. 19 angefügt:*

„(19) § 47 Abs. 4l in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Pensionsanpassung 2019 wurde legislativ noch nicht umgesetzt.

### **Ziel und Inhalt:**

Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht. Auf Bundesebene wurde für das Jahr 2019 eine auf dem Gesamtpensionseinkommen beruhende sozial gestaffelte Pensionserhöhung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Inhalt des Entwurfes:**

Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

#### **B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:**

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihrer Hinterbliebenen anzuwenden sein.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit der geplanten Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2019 verbundene finanzielle Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Jahr 2019 ca. 733.000 Euro betragen. Dieser Mehraufwand findet im Rahmen des Globalbudgets für 2019 Bedeckung.

#### **D. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:**

**Zu Z 1 (§ 47 Abs. 4l):**

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und -beamten, der Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Es soll daher für das Kalenderjahr 2019 die durch das Pensionsanpassungsgesetz 2019 auf Bundesebene vorgenommene, auf einem Gesamtpensionseinkommen beruhende, sozial gestaffelte Pensionserhöhung übernommen werden. Danach werden Ruhe- und Versorgungsbezüge bis 1.115 Euro monatlich um 2,6%, über 1.115 Euro bis zu 1.500 Euro monatlich um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6% auf 2% linear absinkt, über 1.500 Euro bis zu 3.402 Euro monatlich um 2% und über 3.402 Euro um 68 Euro angehoben. Für die Einordnung in die verschiedenen Erhöhungskategorien ist nach § 717a Abs. 2 ASVG nicht die Einzelpension, sondern das Gesamtpensionseinkommen maßgeblich.

Gemäß § 47 Abs. 2 letzter Satz LBPG 2002 ist die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Zum 1. Jänner 2019 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2017 angefallen sind. Bis zum 1. Dezember 2018 angefallene Versorgungsbezüge sind dagegen unabhängig vom Anfallszeitpunkt zum 1. Jänner 2019 anzupassen.

**Zu Z 2 (§ 117 Abs. 19):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.